

Gemeinde

Penzing

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

2. Änderung des Bebauungsplans „Oberbergen – Am Hang

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 3. OG
80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02-0
Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Az.: 610-41/2-41

Bearb.: Jä / Kri

Plandatum

12.06.2017 (Entwurf)
24.07.2017

Die Gemeinde Penzing erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Übersichtsplan
M 1:5.000



B Festsetzungen

Die bisherigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Oberbergen – Am Hang“ in der Fassung vom 27.02.1996 werden wie folgt geändert und ergänzt:

- 3b) Überschreitungen der gem. 3 a) festgesetzten Grundflächen durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind auch über 50% zulässig, soweit die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht gemäß Festsetzung 7.b) dies erfordert. Die Grundflächenüberschreitung darf hierbei insgesamt nicht größer sein als die nachgewiesenen Garagen und Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten. Eine Überschreitung aus § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sich ergebenden Höchstgrenze von 0,8 ist unzulässig.
Die Grundflächen gemäß Festsetzung 3 a) dürfen für eingeschossige Wintergärten sowie Terrassen um insgesamt bis zu 20 qm überschritten werden.

- 4 b)  Baulinie

Entlang der Baulinie ist Grenzbebauung zwingend. Auf die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung 5.b)2. Absatz wird verwiesen.

-  Baugrenze

Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,50 m Tiefe können zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden und das festgesetzte Maß der Nutzung durch Ausgleich eingehalten wird. Ausnahmsweise dürfen Wintergärten und Terrassen mit ihren Überdachungen, die Baugrenzen auf einer Länge von bis zu 6 m und bis zu einer Tiefe von 4 m überschreiten. Die Überschreitung durch den Wintergarten ist bei der Festsetzung 5. a) zum Hauptbaukörper nicht mit zu berücksichtigen.

Die Geltung der Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO wird angeordnet

Im Übrigen gelten alle Festsetzungen fort.

Plangrundlage: Kopie der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplans „Oberbergen – Am Hang“ in der Fassung vom 27.02.1996

Planfertiger: München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Penzing, den

(Siegel)

.....
(Johannes Erhard, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Penzing hat in der Sitzung vom 06.02.2017 die Änderung des Bebauungsplans „Oberbergen – Am Hang“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB).

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Oberbergen – Am Hang“ im beschleunigten wurde am mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet wird und sich die Öffentlichkeit vom bis Über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom gegeben. (§ 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB in V. mit § 3 Abs. 2 BauGB).

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom gegeben (§ 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB in V. mit § 4 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeinde Penzing hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Penzing, den

(Siegel)

.....
(Johannes Erhard, Erster Bürgermeister)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 06.04.2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Penzing, den

(Siegel)

.....
(Johannes Erhard, Erster Bürgermeister)